

# **Förderverein der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.**

## **Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.**“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Kaarßen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

- (1) Der "**Förderverein der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.**" hat den Zweck, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung zu fördern. Zu diesem Zweck werden ideelle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt bzw. beschafft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - c. freiwillige Spenden
  - d. Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist in einer Beitragsordnung geregelt.

- (3) Zu den Aufgaben des "**Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.**" gehört insbesondere:
- a. Die Pflege des Gedankens des Feuerlöschwesens.
  - b. Die Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehrfrauen und -männern, den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung und den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Kaarßen, sowie zu den Mitgliedern des Fördervereins und den an der Arbeit der Feuerwehr interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Zu Erfüllung dieser Aufgabe werden u.a. gemeinschaftliche oder öffentliche Veranstaltungen abgehalten.
  - c. Die Förderung der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Kaarßen, u.a. durch die Beschaffung materieller Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben welche nicht durch den Träger der freiwilligen Feuerwehren ausgegeben oder finanziert werden.
  - d. Die Interessen der Mitglieder und der einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr Kaarßen zu vertreten.
  - e. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung für die Ortsfeuerwehr Kaarßen zu betreiben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die zuvor genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V. besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern:
- a. aktive Mitglieder sind: die Mitglieder der Einsatz- und der Alters-/Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr Kaarßen
  - b. passive Mitglieder sind die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt auf schriftlichen Antrag mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters-/Ehrenabteilung sind automatisch Mitglied des Vereins, sofern sie schriftlich keine Einwände einreichen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
- a. Tod des Mitgliedes
  - b. schriftliche Austrittserklärung
  - c. Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt durch schriftliche Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Verlässt ein Mitglied der Einsatz- oder der Alters-/Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr Kaarßen diese und gehört somit keiner Abteilung an, verliert es seinen Status als aktives Mitglied und wird automatisch als passives Mitglied geführt. Es sei denn, dass Mitglied erklärt schriftlich seinen Austritt.

Ein Mitglied das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der geschäftsführende Vorstand
- (2) Mitglieder des Vorstandes können alle aktiven Mitglieder des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V. sein die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - b) Änderungen der Satzung
  - c) die Auflösung des Vereins
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Beschluss der Beitragsordnung
  - g) Beschlüsse über Anträge laut Kassenordnung
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder schriftlich per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.  
Die Mitgliederversammlung kann gemeinsam mit der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Kaarßen durchgeführt werden.
  
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
  
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
  
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen benennt die Mitgliederversammlung zwei Besitzer, die zusammen mit dem Versammlungsleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
  
- (6) Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmrecht haben nur die aktiven Vereinsmitglieder. Stimmübertragung ist unzulässig.  
Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  
- (7) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
  
- (8) Wahlen sind in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder durchzuführen, es sei denn das 1/3 der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder einer offenen Wahl zugestimmt hat. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die Wahl offen erfolgen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Gewählten sind zu fragen ob sie die Wahl annehmen.

- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode. Sind der Ortsbrandmeister und der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Kaarßen nicht Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender des Vereins sind sie kraft ihrer Ämter Beisitzer des Vorstandes, es sei denn sie erklären schriftlich diese Funktion nicht zu übernehmen.

- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.  
Ist der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Kaarßen nicht Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender des Vereins gehört er dem geschäftsführenden Vorstand kraft seines Amtes mit beratender Stimme an.  
Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen vor.  
Gesetzlicher Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen oder wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder beantragt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Aufstellung des Kassenberichtes
3. Vorbereitung der Vereinsversammlung
4. Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
5. Verwaltung des Vereins und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse
6. Einbringung von Vorschlägen in die Vereinsversammlung für eine Neu- oder Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach Ablauf der Amtszeit

- (6) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte benennen.

## **§ 8**

### **Kassenführung/Kassenprüfung**

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.  
Zahlungen dürfen nur auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kassenordnung geleistet werden.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder gewählt. Jeweils ein Kassenprüfer ist dabei jährlich neu zu wählen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers im gleichen Jahr ist nicht zulässig. Die Kassenprüfung erfolgt für das abgelaufene Geschäftsjahr.  
Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 9**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, welche diesen anlässlich einer Veranstaltung entstehen.
- (2) Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Amt Neuhaus. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck und die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur vollständigen Liquidation im Amt.  
Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

## **§ 11**

### **Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hier soll keine Bevorzugung des männlichen und keine Diskriminierung eines anderen Geschlechts zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einem Mitglied eines anderen Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann.

## **§ 12**

### **Salvatorische-Klausel**

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), sowie E-Mail, Geschlecht, Geburtsdatum und Eintrittsdatum.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde ohne Versammlung, durch schriftliche Erklärung der stimmberechtigten Mitglieder, in der vorliegenden Form beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Kaarßen, 05.03.2021